

18/SN-331/ME

UNIVERSITÄT KLAGENFURT

Institut für Informatik - Universität Klagenfurt
 Universitätsstr. 65-67, A-9022 Klagenfurt, AUSTRIA



An das
 Präsidium des Österreichischen Nationalrates
 Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
 A-1010 WIEN

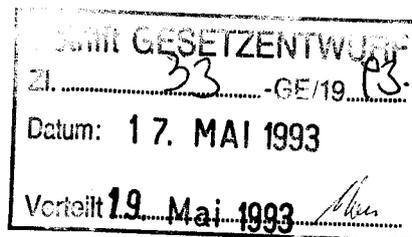
O.Univ.-Prof.
 Dipl.-Ing. Mag. Dr. Roland Mittermeir

Sprecher der Professorenkurie

Telefon: (0463) 2700-575

Telefax: (0463) 2700-505

E-mail: mittermeir@ifi.uni-klu.ac.at



Klagenfurt, 14. Mai 1993/gb

Betreff: Entwurf eines
 Bundesgesetzes über die Errichtung eines universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems"
Stellungnahme

Hohes Haus!

Zu dem vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung eingebrachten obzitierten Gesetzesentwurf (ausgesandt mit GZ 62.964/1-I/B/5B/93 vom 26. März 1993) darf ich Ihnen folgende persönliche Stellungnahme übermitteln.

Grundsätzlich halte ich fest, daß ich als Angehöriger einer Universität der durch dieses Gesetz geplanten Ausweitung des österreichischen Bildungsangebots auf hohem Niveau positiv gegenüberstehe. Allerdings veranlassen mich einige Aspekte des Gesetzesentwurfs, Sie um nochmaliges Überdenken der konkreten organisatorischen Ausformung dieser Institution zu ersuchen. Es sind dies im einzelnen folgende Aspekte:

- 1.a) Der vorgelegte Gesetzesentwurf ist wohl im wesentlichen eine Spezialisierung des Konzeptes zur zukünftigen Organisation und Führung österreichischer Universitäten, wie er in der zur Begutachtung ausgesandten UOG-Novelle aufgezeigt wird. Dies sollte klar erkannt und in der konkreten Ausformulierung berücksichtigt werden.
- . b) Dazu verweise ich insbesondere auf das im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehene Präsidentenmodell. Es scheint mir, daß hier eine Leitungsvariante zur Begutachtung ausgesandt wurde, die hinter den aktuellen Stand der UOG-Diskussion zurückfällt.
2. Weiters ersuche ich, der Bezeichnung dieses "Zentrums" besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Es scheint mir ein unzulässiger legislativer Trick zu sein, ein "**Zentrum für postgraduale Aus- und Weiterbildung**" mit dem in § 2 und §3 spezifizierten Aufgabenbereich, der wohl insinuiert, daß es sich zumindest vorläufig nicht um eine Universität handelt, mit der Bezeichnung "**Donau-Universität Krems**" zu versehen.

Man sollte diese Institution fairer- und ehrlicherweise nur dann "Universität" nennen, wenn man auch tatsächlich beabsichtigt, hier eine Universität zu gründen, wobei ich es für unerheblich halte, ob diese Gründung nach altem UOG oder nach vorgesehenem neuen UOG erfolgen soll. Der hier aufgezeigte (zweifelloso pragmatische) Mittelweg erscheint mir jedoch aus dem Selbstverständnis der bestehenden Universitäten völlig unakzeptabel. Daher sollte - insbesondere auch im Sinne einer klaren Positionierung dieser Institution im Ausland - entweder eine Bezeichnung gewählt werden, in der das Wort "Universität" nicht vorkommt, oder es müßte durch entsprechende gesetzliche Maßnahmen sichergestellt werden, daß es sich - bei welcher Organisationsform auch immer - tatsächlich um eine Universität handelt. Gegebenenfalls müßte mit der Einrichtung bis nach Beschlußfassung über das "neue UOG" gewartet werden oder im bestehenden UOG eine Ausnahmeregelung getroffen werden.

3. Aus dem Gesamtkontext des Gesetzesentwurfes kann nicht klar genug abgeleitet werden, wie die in § 4 lit. 3 aufgezeigte Forderung "Universitätslehrgänge und Universitätskurse sind kostendeckend durch Studiengebühren zu finanzieren, ..." zu interpretieren ist. In der "Ausgabenschätzung" scheint der hier verwendete Kostendeckungsbegriff zwar annähernd skizziert zu sein, er ist jedoch auch dort in keiner Weise operational definiert, sodaß er eher als plakativ dargestelltes Programm, denn als sachlicher Inhalt qualifiziert werden kann.
4. Die Kostenaufstellung kann in dieser Form lediglich skeptisch zur Kenntnis genommen, nicht jedoch überprüft werden. Artikel 2 der Vereinbarung zwischen Bund und Land Niederösterreich legt jedoch fest, daß abgesehen von Gebäude-, Investitions- und Betriebskosten sämtliche Kosten vom Bund zu tragen sind (wobei bezüglich dieser Übernahme unter Langfristaspekten eine Reihe von Fragen offen bleiben). Es scheint somit nicht bloß aus der Sicht der übernommenen Aufgaben und der gewählten Benennung, sondern auch aus Sicht der mittel- bis langfristigen Kostenwahrheit sinnvoll zu sein, dieses Zentrum als Universität (mit beschränktem Aufgabenspektrum und Spezialstatut) in das bestehende bzw. neue UOG aufzunehmen.

Ich hoffe, mit diesen Gedanken gedient zu haben und verbleibe

mit vorzüglicher Hochachtung



O.Univ.-Prof. Dr. Roland Mittermeir